

1. Nachtrag vom 14.10.2010 zur Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Schwarmstedt vom 07.12.2005

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 2, 4, und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in jeweils zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Schwarmstedt in seiner Sitzung am 14.10.2010 folgenden 1. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung vom 07.12.2005 beschlossen:

§ 1 Tarifänderung

Der Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung – Abschnitt I bis VII erhält folgende Fassung:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1) Reihengrab:

a) für Personen bis zu 5 Jahren sowie für Früh-, Tod,- und Fehlgeburten	für 30 Jahre	348,00 EUR
b) für Personen über 5 Jahre	für 30 Jahre	652,00 EUR
c) für Gemeinschaftsgräber	für 30 Jahre	652,00 EUR

2) Wahlgrab:

a) für 30 Jahre – je Grabstelle	780,00 EUR
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle	26,00 EUR

3) Urnenreihengrab:

a) je Grabstelle - für 30 Jahre	230,00 EUR
b) je Grabstelle in Gemeinschaftsanlagen mit Namenstafel	230,00 EUR
c) je Grabstelle in Gemeinschaftsanlagen ohne Namenstafel	48,00 EUR

4) Urnenwahlgrab:

a) für 30 Jahre – je Grabstelle	252,00 EUR
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle	8,40 EUR

5) Beisetzung einer Urne in einem unbelegten Reihen- oder Wahlgrab:

Gebühr entsprechend Nr. 1 oder 2

6) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab

gemäß § 17 Abs. 2 der Friedhofsatzung:

Gebühr nach Nr. 2 b)

II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen/Leichenkammern

Gebühr für die Benutzung einer Friedhofskapelle inkl. Leichenkammer
je Bestattungsfall

380,00 EUR

Die Kosten für die Ausschmückung, den Organisten und weitere
zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten.

III. Gebühren für die Bestattung/Beisetzung:

Für das Ausheben und Schließen einer Gruft:

1) für eine Erdbestattung:

a) für Personen bis zu 5 Jahren sowie für Früh-, Tod,- und Fehlgeburten	217,00 EUR
b) für Personen über 5 Jahre	640,00 EUR
c) für Gemeinschaftsgräber	640,00 EUR

a) **für eine Urnenbestattung:** 60,00 EUR

IV. Gebühren für Umbettungen:
werden nach aufgewendeten Kosten erhoben!

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

(zur Deckung des Aufwandes für die Unterhaltung der Außenanlagen, Gräber, Wege, Wasser- und Stromkosten etc.)

- | | |
|---|------------|
| 1) Je belegte oder unbelegte Grabstelle für jedes angefangene oder volle Kalenderjahr auf den Friedhöfen
in Buchholz/ Aller, Lindwedel, Norddrebber, Engehausen | 20,30 EUR |
| 2) Als Abgeltung der Unterhaltungsgebühr bei Gemeinschaftsgrabstätten (anonymen Grabstätten), das dreißigfache des Jahressatzes nach Ziff. 1, zuzüglich eines Pflegeanteils in Höhe von: | |
| a) Erd- Gemeinschaftsgrab | 230,00 EUR |
| b) Urnen - Gemeinschaftsgrab mit Namenstafel | 174,00 EUR |
| c) Urnen - Gemeinschaftsgrab ohne Namenstafel | 118,00 EUR |

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann im Voraus für einen Zeitraum bis zu 3 Jahren erhoben werden.

VI. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|---|-----------|
| 1) Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Grabplatte, eines Kiesbettes oder einer sichtbaren Einfassung je | 35,00 EUR |
| 2) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechtes (hierunter fallen nicht liegende Grabmale)
ab 0,50 m Höhe | 30,00 EUR |
| 3) Ausstellung einer Urnenbeisetzungsbescheinigung | 20,00 EUR |
| 4) Umschreibung von Grabrechten auf den Rechtsnachfolger | 25,00 EUR |
| 5) Bearbeitung eines Grabrückgabeantrages | 35,00 EUR |
| 6) Bearbeitung eines Grabteilungsantrages | 25,00 EUR |

VII. Sonstige Gebühren

Für besondere, im Gebührentarif nicht genannte zusätzliche Leistungen werden die Gebühren nach der tatsächlichen Aufwendung festgesetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Der 1. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schwarmstedt, den 14.10.2010
Az: 707-04

Samtgemeinde Schwarmstedt

gez. Frische
Samtgemeindebürgermeister